

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.
Preis monatlich durch
die Post bezogen 40 Pf.
Eingetragen in die
Postleitungsliste Nr. 5482.

Ausgabepreis:
50 Pf. für die 3 geplatt.
Beziffer.

Geschäftsanträgen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postleitzahl: 21. 358-13. Postdirektion Hannover.

Verlag von A. Brep.
Druck von C. A. H. Meister & So., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Pöhl, Hannover.
Redaktionsstelle: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistr. 7, 2 Et. — Fernpreis-Büro Nord 2004.

Über die Beitragshöhe.

Die Mitglieder mancher Zahlstellen sind der Meinung, der Wochenbeitrag dürfe unter keinen Umständen einen Stundenverdienst übersteigen. Diese Auffassung ist irrig. Es besteht lediglich die Bestimmung, daß der Beitrag mindestens einen Stundenverdienst betragen muß. Damit ist aber schon gesagt, daß er höher ein kann. Allerdings kann innerhalb einer Zahlstelle sich nicht jedes einzelne Mitglied einen beliebigen Beitrag wählen. Ist in einer Zahlstelle das Bestreben vorhanden, einen über den Stundenverdienst hinausgehenden Beitrag zu leisten, so ist es am besten, wenn in einer Mitglieder- resp. Delegiertenversammlung durch Beschluss die Höhe des Beitrages festgesetzt wird. Für die höheren Beiträge kommen selbstverständlich auch die höheren Unterstützungsstücke in Frage.

Der Tagesordnungspunkt „Erhöhung der Beiträge“ muß den Mitgliedern gleichzeitig mit der Versammlungseinladung bekanntgegeben werden.

Reaktionäre Arbeiter.

Die Gewerkschaften haben von jeher aufs schärfste Stellung genommen gegen reaktionäre Arbeitgeber, die ihre Arbeiter deshalb auf die Straße schleben, weil sie eine andere politische Überzeugung hatten als der „Brotgeber“. Jahrzehntelang haben wir gegen den hier gekennzeichneten Unzug gekämpft mit dem Erfolg, daß dieser Aufstand so gut wie behoben ist. Nur noch ganz Rückständige, geistig zurückgebliebene Arbeitgeber, insbesondere in der Landwirtschaft, politisch den Deutschnationalen zugehörig, können sich noch nicht von dieser Unkultur freimachen. Und sonderbar, auch auf dem äußersten linken Flügel moderner Politikanten finden wir die gleiche Rückständigkeit. Die neuen russischen Machthaber haben dafür die markantesten Beispiele geliefert. Wir dürfen also wiederum die Tatsache konstatieren, daß die Extreme sich berühren.

Aber nicht nur in Russland haben die Kommunisten so nennen sich die Linkreaktionäre) gegen Andersgesinnte schwersten Terror bis zum Mord gegen Klassengenossen gefügt, auch ihre kleinen Nachlässer in Deutschland versuchen es ihnen gleichzutun. Insbesondere in den freien Gewerkschaften eben sie ihren Terror aus, überall dort, wo es ihnen mit ihren bombastischen Phrasen gelingt, die Majorität der Mitglieder einzufangen. Dieser Terror wirkt um so abschreckender, als er auf einem rein neutralen Gebiete ausgeübt wird. Auch im Fabrikarbeiterverband sind solche Fälle vorgekommen. Neuerdings hat sich ein besonders krasser Fall in unserer Zahlstelle Wittenberg ergeben.

Die Zahlstelle hat drei angestellte Beamte. Die Ortsverwaltung ist politisch kommunistisch orientiert. Um diese politische Einstellung hat sich der Hauptvorstand nie gekümmert. Jetzt aber, nachdem die Ortsverwaltung die Zahlstelle zum politischen Tummelplatz gemacht hat, nachdem die Ortsverwaltungsmitglieder entgegen dem klaren Willen der Verbandsfahungen es unternommen haben, ihre Verbandsfähigkeit zu erledigen nach den Grundsätzen und Richtlinien der kommunistischen Partei, ist der Hauptvorstand gezwungen, einzutreten, will er sich nicht misschuldig machen eines schweren Verstoßes gegen die Verbandsfahungs- und Verbandsbeiratsbeschlüsse. Der Sachverhalt in Wittenberg ist folgender:

Am 14. Januar wurde in einer Sitzung der Ortsverwaltung den Geschäftsführern der Zahlstelle die Frage vorgelegt, ob sie gewillt seien, die Weimarer Klinik (kommunistisches Diktat) anzuerkennen resp. nach ihnen zu handeln. Den Geschäftsführern wurde also zugemutet, Beschlüsse zur Durchführung zu bringen, die von einer außerhalb unseres Verbandes stehenden Körperschaft im Auftrag und im Interesse der kommunistischen Partei gefasst worden sind. Leider fand nur der 1. Bevollmächtigte, der Kollege Fenzel, den Mut, diese unerhörte Zumutung abzulehnen mit der einzigen Begründung: Für mich sind nur die Beschlüsse der Verbandsfahungen und das Statut maßgebend. In dieser Sitzung brachten die Mitglieder der Ortsverwaltung allgemein zum Ausdruck, daß sie mit der Tätigkeit des Kollegen Fenzel sehr zufrieden seien und an seiner Arbeit nichts anzuschreiben sei. Wenn aber der Geschäftsführer nicht der Ideologie der (kommunistischen)

Ortsverwaltung huldige, könne er nicht in seinem Amt bleiben. Der Geschäftsführer soll also auf die Verbandsfahungsbeschlüsse pfeifen und die Befehle der kommunistischen Partei durchführen. Damit ist die Ortsverwaltung zum Fremdkörper im Verbande geworden, mit anderen Worten, sie hat sich außerhalb des Verbandes gestellt.

In der am 28. Januar tagenden Delegiertenversammlung der Zahlstelle wurde in der Diskussion allgemein die Tätigkeit Fenzels anerkannt.

Die Zwölfstundenschicht

In kontinuierlichen Betrieben bedeutet eine durchschnittliche Arbeitszeit von wöchentlich 84 Stunden in Wochen mit Wechselschicht eine effektive Arbeitszeit von 96 Stunden. Sie bedeutet für den Arbeiter den Verlust fast aller Sonntage im Jahre. Arbeiter, die von der Wohnung bis zur Arbeitsstätte zu Fuß oder mit der Bahn eine Stunde zurückzulegen haben, müssen eine Stunde früher aufstehen, also eine Stunde ihrer Erholung opfern, müssen demnach pro Tag nicht 12, sondern 15 Stunden leisten oder bei sieben Schichten 105 Stunden, mit Wechselschicht 117 Stunden. Die ganze Woche umfaßt 188 Stunden; es bleiben also nur Ruhe, Erholung, geistige Bildung und für die Familie nur 33 bis 51 Stunden, voll noch weniger. Unter solchen Verhältnissen wird der Mensch auf die Stufe des Tieres oder noch darunter herabgedrückt.

Behnke stellte nunmehr an die Versammlung die Frage, ob sie die Weimarer Beschlüsse anerkenne. Es erfolgte Zustimmung, worauf Behnke erklärte, dann muß mit den reformistischen Beamten tabula rasa gemacht werden. Durch Abstimmung wurde hierauf die Kündigung Fenzels ausgesprochen und an dessen Stelle der Kommunist Hildebrandt gesetzt, der bereit ist, kommunistische Befehle auszuführen. Das ist die bekannte Taktik. Die kommunistische Leitung der Zahlstelle verstößt in schwerster Weise gegen die Verbandsfahungen, indem sie nach den Anweisungen der kommunistischen Partei arbeitet. Ließe der Hauptvorstand sie gewähren, dann hätte sie ja ihr Ziel erreicht. Erfolgt jedoch Ausschluß aus der Organisation, dann erfolgt das übliche Geschrei von der Verstörung der Einheitsfront durch die Ammerdamer Bürokraten, während sie bereits die Zahlstelle als Bestandteil einer Gewerkschaft illusorisch und zur Partei gruppe gemacht haben.

Das Vorgehen der Wittenberger Leitung ist zudem reaktionär, ist eine direkte Maßregelung. Mit welchem Recht und mit welchen Argumenten wollen denn diese Kollegen den Unternehmen entgegentreten, die gegen Arbeiter wegen der politischen Gesinnung in gleicher Weise vorgehen? Sie haben das Recht verwirkt, sich gegen Maßregelungen zu empören. Die Wittenberger Mitgliedschaft müßte sich gegen das skandalöse Vorgehen ihrer Ortsverwaltung erheben wie ein Mann und dagegen protestieren. Wir können vorerst nicht glauben, daß sie sich auf die gefährliche Bahn fahren läßt und den Unternehmen ein böses Beispiel gibt.

Das Vorgehen der Wittenberger Verwaltung verstößt aber nicht nur gegen das Verbandsstatut, sondern auch gegen Moral und gute Sitten. Mit einer gleichen Universalität hat noch keine Ortsverwaltung die Mitgliedschaft verleitet, alle gewerkschaftlichen Grundsätze über den Haufen zu werfen. So etwas kann eine zentrale Organisationsleitung im Interesse der Mitgliedschaft nicht dulden. Wer mit Absicht und Vorbedacht die gewerkschaftliche Organisation von ihren eigentlichen Aufgaben ablenken und sie zum Exerzierplatz kommunistischer Putschvorbereitungen machen will, der ist gewerkschaftlich überhaupt erledigt. Mag die kommunistische Partei politische Kindereien machen wo sie will, der Verband darf nicht das Objekt ihrer krankhaften Verstörungswut werden. Entweder wir machen Gewerkschaftsarbeits oder kommunistische Dummheiten, beides zusammen ist unvereinbar. Weil wir uns Sorgen um die Zukunft der Arbeiterschaft nicht gemacht sind, die kommunistischen Abbertheilungen mitzumachen oder stillschweigend zu dulden, deshalb muß reiner Tisch gemacht

werden. Wer nicht gewillt ist, innerhalb unserer Organisation sich nach den Beschlüssen der Verbandsinstanzen zu richten, Aufträge und Befehle fremder Körperschaften abzulehnen, der kann im Verbande nicht an leitender Stelle stehen. Möge unsere Mitgliedschaft in Wittenberg die Schädlinge ihrer Zahlstelle zur Verantwortung ziehen, wenn sie nicht schweren Schaden leiden will.

Bereitet die Betriebsratswahlen vor!

Die Neuwahlen der Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräte sowie der Betriebsobhüter stehen wieder bevor. Der ADGB und der AfA-Bund geben in der Nr. 5 der „Gewerkschaftszeitung“ für diese Wahlen die Parole heraus:

für die Einheit und die Kräftigung der Gewerkschaften!

Die Belegschaften müssen sich die Personen ihres Vertrauen genau anschauen. Weniger als je kommt es gerade jetzt auf große Worte an, mehr aber als jemals entscheidet die Kenntnis der Arbeiterbewegung, das Verständnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge und nützlicher Abwendung der in einer Situation gegebenen Mittel. Nur Personen mit solchen Eigenschaften dürfen gewählt werden, wenn die Arbeitnehmer ihren Aufstieg vorbereiten wollen.

Auch die Arbeiterschaft des besetzten Gebietes und der Provinzen Rheinland und Westfalen nimmt in diesem Jahre wieder an den Neuwahlen teil. Für diese Reichsgebiete waren die 1923 fälligen Neuwahlen bis zum 31. März 1924 aufgehoben.

Wenn die Wahlzeit einer Betriebsvertretung jetzt noch nicht abgelaufen ist, aber der Betrieb infolge der Wirtschaftskrise eine stark verminderte Belegschaft hat, dann kann es richtiger sein, jetzt von einer Neuwahl abzuwarten und wenn möglich das Wiedereinspringen der Konjunktur abzuwarten. Hierbei ist ebenfalls engste Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Belegschaften unabdingbar erforderlich. Dieselbe trifft auf sogenannte Saisonbetriebe (Marmeladefabriken, Zuckerfabriken, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft usw.) zu.

In allen anderen Fällen ist von den Ortsräumen des ADGB und des AfA-Bundes ein gemeinsamer Wahltermin festzulegen. Wo die Wahlzeit noch nicht abgelaufen ist, hat die Betriebsvertretung zunächst zu warten, um die Neuwahl zu ermöglichen. Wenn die ganze Betriebsvertretung nicht zum Rücktritt bereit ist, können die freigewerkschaftlichen Vertreter nach deren Erzahlente durch ihren Rücktritt ebenfalls die Neuwahl der gesamten Betriebsvertretung herbeiführen.

Sofort nach Durchführung der Neuwahlen der Betriebsvertretungen sind überall da, wo ein Aufsichtsrat besteht, auch die Neuwahlen der Betriebsräte in den Aufsichtsrat durchzuführen.

Die bisherige Betriebsvertretung bleibt bis zur Erledigung der Neuwahl im Amt, die bisherigen Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat übernehmen ihre Funktionen aus, bis die neue Betriebsvertretung die Neuwahlen der Betriebsräte im Aufsichtsrat durchgeführt hat.

Mäßigend für die Amtstretlung der Kandidaten ist der Beschluss des Gewerkschaftskongresses in Leipzig (siehe Protokoll Seite 419-420). Dieser Beschluss ist außerdem abgedruckt in der Betriebsrätezeitung vom Februar 1923, Seite 32.

Es ist Ehrenpflicht aller Gewerkschaftsmitglieder, eine Betriebsvertretung zu wählen.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Die Folgen verkürzter Arbeitszeit.

Deutsch-Solvay-Werke Bernburg und Saarbrücken 1907: „Auf Grund der auf dem achtstündigen Arbeitstag gemachten Erfahrungen hat die Gesellschaft beschlossen, auf ihren förmlichen Werken die achtstündige Arbeitszeit einzuführen, weil die Leistungen der Arbeiter auch in der kürzeren Arbeitszeit ausgiebig genug sind.“

Anilinfabrik in Hessen. Die Fabrik erzielt mit einer im Jahre 1895 erworbenen männlichen Arbeiter eingeschütteten 8½-stündigen Arbeitszeit dieselbe Arbeitsleistung wie früher mit 9½ Stunden.

Trockenplattenfabrik München. 1910. Die Arbeitszeit der männlichen Arbeiter wird von 10 auf 8½ Stunden herabgesetzt. Resultat: die Arbeitszeit um 15 Prozent verkürzt, die tägliche Gesamtproduktion stieg um 25 Prozent. Die Produktion in einer Arbeitsstunde stieg um 47 Prozent.

Bleifarbenfabrik München. 1910. Der Übergang zur 9½-stündigen Arbeitszeit bewirkte keinen Ausfall der Produktion.

Chromfarbenfabrik München. 1913. Verkürzung der Arbeitszeit von 12 auf 8 Stunden, also um 33 Prozent. Zunahme der Produktion eines Arbeiters pro Stunde um 84 Prozent, Zunahme der Gesamtproduktion pro Tag um 23 Prozent. „Die unfreiwilligen Pausen wurden geringer, der Krafteverbrauch, bedingt besonders durch die Höhe, war bedeutend gemindert.“

Fabrik chemischer Produkte Brünner, Mondau & Co., England. Größere Produktivität der Arbeiter, höhere Arbeitsintensität, bessere Gesundheit.

Fabrik chemischer Produkte, England. 1892 Verkürzung der Arbeitszeit von 12 auf 8 Stunden = 33 Prozent. Größter Erfolg, höhere, besserer geistiger und moralischer Zustand der Arbeiter, höherer Gewinn der Gesellschaft.

Chemische Fabrik Borroughs, Wellcome & Co., London. 1896 Verkürzung der Arbeitszeit von 9 auf 8 Stunden = 11 Prozent. Zunahme der Produktion in der Arbeitsstunde 12 Prozent.

Aus der chemischen Industrie in der Schweiz wird berichtet, daß bei dem seit 1909 eingeführten Achtstundentag ebensoviel Produktionsleistung zu verzeichnen sei wie beim früheren Zehnstundentag.

papier-Industrie

Sie pfeifen . . . !

Jawohl, sie pfeifen am Gesetz und Gesetzesvorschriften, wenn sie ihnen nicht in den Kram passen, die Herren von der Papiermacherjunior. Den Bereich dafür erbrachten die Papierfabrikanten aufgrund der paritätischen Verhandlungen über die Arbeitszeitparaphrasen des Gesamtarbeitsvertrages am 28. Januar in Charlottenburg. Die Forderungen der Arbeitgeber lauteten: Einführung des Zweistufigensystems in kontinuierlichen Betrieben und zehnstündige Arbeitszeit für diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, bei denen während der Arbeitszeit die Einlegung regelmäßiger Pausen möglich ist. Diese Forderung der Arbeitgeber bedeutet, daß der Achtstundentag glatt bestellt, an dessen Stelle die 10- und 12-Stundenarbeit und für einen größeren Teil der Tiefloftarbeiter als "Wohlfahrtsgabe" der Unternehmer noch die 24-stündige Sonntags-Beschäftigung trifft.

Von den Arbeitnehmervertretern gefragt, auf welche Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 die Herren Arbeitgeber ihre Forderungen stützen, erfolgte die Antwort, daß der § 2 in Verbindung mit § 9 der Arbeitszeitverordnung die Grundlage für ihre Forderungen bildet. Der § 2 der Arbeitszeitverordnung regelt die Bereitschaftarbeit. Aus der Forderung der Arbeitgeber geht demnach klar hervor, daß sie die Tätigkeit der Maschinenführer und ihrer Gehüter, der Hofsäumermüller, Kochmeister und aller jener Gruppen, die gezwungen sind, ohne Einschaltung von Pausen durchzuarbeiten, nicht als produktive Arbeit angesehen wissen wollen, sondern dieser Tätigkeit die gesetzliche Auslegung der Arbeitsbereitschaft zu geben gedenken. Dabei wird von den Arbeitgebern bei allen Lohnverhandlungen und auch bei sonstigen Gelegenheiten immer wieder darauf hingewiesen, daß gerade diese Arbeiterschichten die Herzhaftigkeit der Betriebe ausüben, daß diese Arbeiterschichten, soweit Tüpfel, Fertigkeit und Verantwortungsgefühl in Frage kommen, die Elte der Papierarbeiterkraft darstellen. Selbstverständlich wurde von den Arbeitnehmervertretern ganz entschieden bestritten, daß die aufsteigende, zum Teil gesundheitsfördernde und umfangreiche bringende Tätigkeit dieser Gruppen als Arbeitsbereitschaft erachtet werden könne. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß diese Arbeitnehmerschichten regelmäßige Pausen aus den rein technischen Gründen des Produktionsprozesses nicht kennen, ja, daß sehr häufig während der ganzen Schicht die Möglichkeit zur Einnahme der Mahlzeiten überhaupt nicht gegeben ist.

Die Vertreter unserer Verbändes wiesen weiter heraus hin, daß eine Verlängerung der Spannenden Arbeitszeit auf 12 Stunden keineswegs produktionsfördernd wirken könnte, da statthaft nachweisen die Produktion des Jahres 1913 im Jahre 1922 bereits wieder erreicht worden sei. Siehe Tatsache wurde durch den Vorführer der Arbeitgeber, Herrn Fabrikbesitzer Haindl aus Augsburg, zugegeben. Derselbe Herr wies darum hin, daß die Gesamtproduktion im Jahre 1923 um 117 000 Tonnen betrugen habe und dadurch nur noch 66 Prozent der Friedensproduktion erreicht seien. Mit dieser Ausschaltung sollte von Utafachseits die Anstrengung erreicht werden, daß die Produktion infolge der Abmilderung der Arbeitszeit der Arbeiter präzisegangen sei. Die Gewerkschaftsvertreter bestreiten dies ganz entschieden, da im Jahre 1923 die Rohstoffpreise und der damit verbundene positive Widerstand nicht nur zur Stilllegung einiger Betriebe im heimischen Gebiet, sondern auch zur Stilllegung durch Schließungslagen und Betriebsentnahmen im umliegenden Gebiet geführt hätten. Ganz sieht, doch zweifellos und im Jahre 1923 die Friedensproduktion ohne den Aufschwung erreicht worden wäre. Diese Tatsache kommt die Arbeitgeber erfüllt und nicht bestreiten. Sie kann deshalb als Grund ihrer Forderung herhalten, daß durch die Erhöhung der 10- und 12-stündigen Arbeitszeit eine Verbilligung der Produktion erreicht werden müsse, da in der Papiererzeugungs-Industrie die Gewerkschaften überdrückt und befohlener die Ausführbarkeit geweckt haben sei.

Dazu ist bewiesen, daß die Arbeitgeber durch eine Verlängerung der Arbeitszeit an eine Produktionserhöhung im allgemeinen selbst nicht gekommen, doch sie vielmehr durch ihre Forderung einer Druck auf die Arbeitsschwere erreichen wollten. Die Papierarbeiter und -arbeiterinnen sollen also statt einer niedrigeren Lohns eine mehr als ausreichende Arbeitszeit erhalten, sie haben für den niedrigeren Lohn statt 8 Stunden wieder 10 und 12 Stunden zuarbeiten. Daß unter solchen Verhältnissen die Vertreter der Gewerkschaften ihre Zustimmung zu den Forderungen der Arbeitgeber nicht geben können, bedarf kaum einer Erwähnung. Arbeitgeber forderten die Verhandlungen, so daß vorerst höchstens eine Aussicht auf eine Gesprächsrunde einen Spruch in der Arbeitszeitfrage füllen wird.

Sie richten mich an die Gewerkschaften, die Herren Unternehmer der Papiererzeugungs-Industrie, wenn diese nicht gewillt sind, nach der Interessengruppe zu treten. Das heißt, Herr Arbeitgeber kann und darf zum Zuhören, indem er erklärt, die Unternehmer hätten dann keine Interesse an der Fortsetzung der Tarifkonferenz, wenn die Gewerkschaften in der Arbeitszeitfrage sich ihrem Willen nicht fügen.

Sie richten mich an die Gewerkschaften, die Herren Unternehmer der Papiererzeugungs-Industrie, wenn diese nicht gewillt sind, nach der Interessengruppe zu treten. Das heißt, Herr Arbeitgeber kann und darf zum Zuhören, indem er erklärt, die Unternehmer hätten dann keine Interesse an der Fortsetzung der Tarifkonferenz, wenn die Gewerkschaften in der Arbeitszeitfrage sich ihrem Willen nicht fügen.

Die Gewerkschaften erläutern die Forderungen, denn sie glauben, vor denselben nicht recht zu bekommen, die Herren Arbeitgeber. Dies bedeutet sehr freilich das nachstehende Maßnahmen des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Papier-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie, Gruppe Sachsen:

Sa. Nr. 435/22.

Dresden, den 22. Januar 1924.

Eduo.

Die heutigen Tarifverhandlungen (berg. Tarifverträge) haben zu keinem Ergebnis geführt. Beide Seiten gehen mit einer Fülle von Herren die Sorge, daß ein gerechtes Verhältnis werden soll, haben mir als das Ergebnis der Arbeitnehmer erklart, daß es nach Lage der Dinge nicht möglich ist, über die von mir für die Zeit vom 1. Januar festgesetzten Löhne hinzutreten. Die Vertreter der Gewerkschaften demgegenüber hatten dagegen fest, daß sie nicht unter 45 Pf. für den Arbeitnehmer in Gruppe I unterschreiten können.

Der Sa. will kommt nunmehr zu Rücksicht vor dem Tarifvertrag. Seine, und das ist kein Spruch, ist wurde bis dato einem der ersten Erfolge des Tarifvertrages nach dem Erfolg des Tarifvertrages zu befreien haben. Der zweitgrößte nachgelagerte Gewerke, weitere Verhandlungen einzuleiten, schiedet aus, da in diesem Falle über rascheren Spruch eine Fortsetzung möglich bleibt.

Die der Sa. das Erfolgsversprechen hat, das Erfolgsversprechen aufzulösen will, liegt sich an etwas nicht sagen. Aber nach der Praxis der letzten Jahre mag innerhalb mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß irgendwann Tarifverhandlungen wieder eintreten. Die Sorge wurde dadurch eine sehr erhebliche Erhöhung erfahren. Es ist deshalb für uns schwer heraus zu bringen, ob es möglich ist, den älteren und jüngeren Standpunkt der Arbeitnehmer kennen zu lassen. Wir müssen deshalb an die Gewerkschaften die folgende Anforderung, und entsprechend den beiden Gründen zu bestimmen:

1. Wünschen Sie, daß weiterhin an der letzten Tarifkonferenz festgestellt wird, während Sie also, was über diese Sorge bemerkenswert hinzugegangen sind?

Internationaler Anti-Kriegstag 1924 am 3. Sonntag im September.

2. Sind Sie bereit, aus dieser Stellungnahme aus der Arbeitszeit folgerungen zu ziehen, über die wir uns entscheiden müßten, wenn etwa der Schlichtungsausschuß bzw. der Schlichter zu einem Spruch kommt, der höhere Löhne als die bisherigen vorsiegt?

Es ist notwendig, daß alle Mitglieder sich rasch äußern, damit wir einen vollständigen Überblick erhalten. Von Firmen, die uns bis zum 28. 8. 22 keine Mitteilung gemacht haben, nehmen wir an, daß sie die festgelegten Fragen bejahen.

Schlichtungsausschluß

Arbeitgeberverband, Gruppe Sachsen

ges. Dr. E. Schubhardt, Spandau.

So diesem Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes sei vorerst noch bemerkt, daß die Unternehmer in Sachsen ganz willkürlich ohne Zustimmung der Gewerkschaften durch Dekret die Lohnsätze herabgesetzt, die Altersklassen erhöht und auch sonstige Verschärfungen eingeführt haben. Dasselbe haben sie es noch nicht einmal für notwendig gehalten, die vertraglich vorgesehenen Schlichtungsinstanzen einzuhalten.

Aus diesem Rundschreiben geht aber weiterhin klar hervor, daß die Unternehmer sich zwar öffentlich scheuen, den vom Schlichter zusammengestellten Schlichtungsausschuß zu sabotieren, daß sie aber auf die Einhaltung eines jeden Spruches pfeilen, wenn er nicht nach ihrem Willen ausgeführt ist. Aus der Fragestellung geht weiterhin klar hervor, daß die Unternehmer sich dann nicht scheuen, zur Aussertung zu greifen oder Streiks zu provozieren, wenn der staatliche Schlichter bei der Spruchfällung den Kompromißweg befriedet.

Dieses Rundschreiben beweist ernst, daß die Papierarbeiterkraft ohne Gewerkschaftsorganisation den Macht- und Willkürgeist ihrer Unternehmer ausgeschafft ist. Das Rundschreiben beleuchtet aber auch die Friedensziele der Papierfabrikanten mit grossem Lichte.

Gegen alle diese Machteliten der Papiererzeugungs-Industriellen kann es für die deutsc. Papierarbeiterkraft nur eine Waffe geben: Halten dem Verbande die Treue, schlägt die Reihen der Organisation und rüstet zum Kampf, wenn er auch durch brutale Unternehmerwillkür aufgezwungen wird! G. Stühler.

Industrie der Steine und Erdöl

Aus dem Reichsarbeitsamt Steine und Erdöl.

Am 24. Januar trat das Reichsarbeitsamt zusammen, um einem Antrag unseres Verbandes entsprechend festzustellen, daß der Arbeitgeberverband der Rheinisch-Westfälischen Zementwerke Tarifbruch begangen habe. Dem Antrag lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Arbeitgeberverband der Rheinisch-Westfälischen Zementwerke beauftragte bereits im Dezember 1923 trotz Bestehens eines Reichsarbeitsvertrages eine Verlängerung der Arbeitszeit auf 10 bzw. 12 Stunden täglich und begründete seine Forderung mit der wirtschaftlichen Notlage, in der sich gemalte Industrie befindet. Das bisherige Hauptbeschäftigungsfeld liege im Ruhrgebiet. Hier hätten Franzosen und Belgier die Zementlieferung an sich gerissen durch Preise, die zur Hälfte unter den Geschäftskosten der deutschen Industrie liegen. Ebenso belaste der Zoll, der für eingeführten Zement im Ruhrgebiet erhoben wird, die deutsche Konkurrenz. Der Arbeitgeberverband glaubt nun durch verlängerte Arbeitszeit die Leistungsfähigkeit zu steigern und somit konkurrenzfähig zu werden.

Von Arbeitnehmerseite wurde darauf verwiesen, daß verlängerte Arbeitszeit zwecks Leistungsfähigung ein sehr problematisches Mittel sei. Mehr Arbeitsstunden erfordern Mehrbelastung und dadurch würde das Produkt nicht verbessert. Die Arbeitnehmer loben es, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob die Leistung gegenüber der Vorkriegszeit nachgehalten habe, und wenn ja, alles einzusehen, die Vorkriegsleistung wieder zu erreichen. Der Arbeitgeberverband lehnt jedoch ab und dadurch zu erkennen, daß es ihm weniger darum kommt, billiger und vorstellbar zu produzieren, als vielmehr seinen Machtpunkt durchzusetzen, um wieder Herr im Markt zu sein.

Eine gemeinsame Konferenz der freien, christlichen und Hirsch-Dünkerischen Organisationen lehnte das Antragen der Unternehmer auf Verlängerung der Arbeitszeit ab und befürte nochmals die Bereitschaft zur Leistungsfähigung. Die daraus vorgenommenen Verhandlungen am 31. 12. 1923 und am 4. 1. 1924 führten jedoch zu keiner Vereinigung mit den Unternehmern.

Für dannmals hielten die christlichen und Hirsch-Dünkerischen Verbände sich jedoch anders befanen und, ohne den Verband der Fabrikarbeiter in Kenntnis zu setzen, mit dem Arbeitgeberverband Sonderverhandlungen gepflogen, die am 7. 1. 1924 zu nachstehender Abschluß führten:

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit an den 6 Wochentagen beträgt 57 Stunden, ausschließlich der Pausen. Während dieser Arbeitszeit muß das zur normalen Fortführung eines durchgehenden Betriebes erforderliche Material angeliefert werden.

2. Die Arbeiter, welche in Tag und Nacht ununterbrochen arbeitenden Betriebsabteilungen beschäftigt sind, arbeiten in zweifacher Schicht ohne Überstundenzugabog. Der wöchentlich einfreieende Betrieb ist grundsätzlich so zu gestalten, daß er in Frage kommenden Arbeitern nicht 24 Stunden hintereinander durcharbeiten, sondern in der Wechselseitig Einschlafende eintreten. Bereiterklärt sind zwischen der Betriebsleitung sowie der Betriebsvertretung und der betreffenden Arbeiterschaft direkt zu treffen.

3. Die Betriebs-Abteilung erfolgt nach der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden bzw. Arbeitserfolgsziffern. Vorausgesetzt wird, daß mit der verlängerten Schicht eine reale Verstärkung der technischen Verbesserungen entsprechend erhöhte normale Schichtleistung parallel geht.

4. Bis über die normale Arbeitszeit (57 Stunden) hinausgehenden Stunden werden mit 25 Prozent Aufzulage beglichen.

5. Die vorstehende Betriebsordnung verpflichtet nicht zu einer über das Wirtschaftsbedürfnis hinausgehenden Einstellung von Arbeitern. Ich kann aus diesem Vertrage nicht das Recht herablegen, daß Betriebe, die aus wirtschaftlichen Gründen dageleggt sind oder noch festgelegt werden müssen, genötigt sind, die Arbeit wieder anzunehmen oder auf zu arbeiten.

6. Concess entgegensehende Bestimmungen im Reichsarbeitsvertrag erhalten wir, gelten die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages.

7. Das Wahlergebnis gilt bis zum 31. März 1924; wenn es nicht eine längere Frist gebürdet wird, läuft es jeweils um einen Monat weiter.

Die für die Rheinisch-Westfälische Zement-Industrie der Reichsarbeitsvertrag Steine und Erdöl befreit und aus der Arbeitszeitbestimmungen dieses Vertrages das Gesetz der Arbeitszeitverordnung nicht gründigt, aber erst im Februar zum Absatz kommen, eben der Vertrag der Fabrikarbeiter gegen den Abschluß des Arbeiters Vertrages Einspruch und beklagt dessen Rechtmäßigkeit. Einspruch wurde gegen den Arbeitgeberverband der Vorwurf des Tarifbruchs erhoben.

Die Erfahrung konstatiert das Reichsgericht nicht föhlen, da Erklärung gegen Erklärung stand und somit ein Spruch wegen Einspruch nicht zulässig war.

Die einzelnen Erklärungen, zumeistlich der Arbeitgeberseite, sind weit, der Nachweis erhalten zu stellen und darüber gleichzeitig Wert haben zum Studium für den Abschluß kommender Verträge.

Eine Erklärung der Arbeitgeber: Das Reichsarbeitsamt ist der Meinung, daß die Kostenrechnung des Reichsarbeitsvertrages, auf Arbeitgeberseite die einzelnen Betriebe, auf Arbeitnehmerseite die drei Sparten-Gewerkschaften, untereinander sowohl als auch im Verhältnis jeder Seite zueinander zu den Betrieben der Gegenseite regelmäßig berechnigt und verpflichtet sind.

2. Verhandlungen zwischen diesen so berechneten und verpflichteten Organisationen auf Abänderung des laufenden Tarifvertrages sind durch den Reichsgerichtsvertrag nicht ausgeschlossen, wobei das Einverständnis der betreffenden Organisationen im einzelnen vorzusehen ist.

3. Wenn eine Vereinbarung der einzelnen Organisationen vorhanden kommt, so liegt ein Streitfall, der von den Schlichtungsinstanzen zu entscheiden wäre, nicht vor, wobei das Reichsgericht die Frage der Gültigkeit zunächst offen läßt. Ein Schiedsgericht würde hier aber vorzusehen, daß eine im Verhandlungsweg noch nicht geklärt Gültigkeit vorliegt. Im vorliegenden Falle ist das Reichsgericht der Meinung, daß der Verhandlungen zwischen dem Verband der Fabrikarbeiter und dem Arbeitgeberverband der Rheinisch-Westfälischen Zementwerke noch nicht bis zu einer schiedsamtlichen Entscheidung erschöpft ist. Das Reichsgericht empfiehlt deshalb die beiden Verbänden, zwecks Erzielung eines Ergebnisses weiter zu verhandeln.

Im weiteren Verlauf der Verhandlung vor dem Reichsgericht geben die Arbeitgeberseite eine zweite Erklärung ab und beantragen, diese als Schiedsspruch zur Abstimmung zu bringen. Die Erklärung lautet wie folgt:

Das Reichsgericht ist der Auffassung, daß Kontrahenten des Reichsarbeitsvertrages auf Arbeitgeberseite die einzelnen Verbände, aber sehr sich auf Arbeitnehmerseite jede der drei Sparten-Gewerkschaften sind und untereinander sowohl wie im Verhältnis zu den Verbänden der Gegenseite selbständig aus dem Vertrage berechtigt und verpflichtet sind. Die einzelnen Kontrahenten können daher mit den einzelnen Kontrahenten der Gegenseite gesondert über Änderungen des Reichsarbeitsvertrages verhandeln. Im vorliegenden Falle war daher der zwischen den christlichen und Hirsch-Dünkerischen Gewerkschaften mit dem Arbeitgeberverband der Rheinisch-Westfälischen Zementwerke abgeschlossene Vertrag zulässig und stellt keine Verletzung des Reichsarbeitsvertrages dar.

Diese Anträge halten die Arbeitgebervertreter in gesonderter Sichtweise folgenden Antrag formuliert:

Die angesuchte grundähnliche Frage, ob die einzelnen Vertragsparteien auf Arbeitnehmerseite berechtigt sind, den bestehenden Arbeitsvertrag (Reichsarbeitsvertrag) von sich aus zu ändern, können die Beisitzer auf Arbeitnehmerseite nicht bejahen, da überhaupt die Spitzenverbände der Arbeitnehmerorganisationen entscheiden sollen.

Da auf Grund dieser Erklärung eine Entscheidung nicht gesäßt werden konnte, zog der Fabrikarbeiterverband vorerst seinen Antrag zurück, um mit den Spitzenverbänden der christlichen und Hirsch-Dünkerischen Organisation zu verhandeln. Über den Verlauf dieser Verhandlungen wird die Kollegenheit ebenfalls Bericht erhalten. M. C.

Verbandsnachrichten.

Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse im 2. Quartal 1923.

Unter der Veröffentlichung der Viertelsjahrabschlags in Nr. 5 des "Proletariers" sind durch ein Versehen in der Zeile der Unterschriften der Räte fortgeblieben, weshalb wir die Bestätigung über die erfolgte Prüfung hier wiederholen:

Hannover, den 12. Januar 1924.

Karl Ebner, Vorsitzender.

C. Röbler, 1. Kassierer. A. Riemeyer, 2. Kassierer.

Revisor: S. Hasler. Hans Rock. E. Gremmel.

Wahre Solidarität.

Wer vom vielen wenig gibt, hat nichts gegeben, wer vom vielen viel gibt, hat seine Pflicht getan, wer aber vom Wenigen viel gibt, der hat über seine Kraft geleistet, was nur Heroismus vermag. Aus der kleinen, häuslichen Jeserit im Oaa gingen bereits am 3. Februar die Sammelstellen nebst dem gesammelten Geldbetrag von 135,95 Mk. für die Opfer des Kaisers. Unternehmertreffen willigt beim Hauptvorstand ein mit folgendem Beschlusshinweis: Es ist leider nicht sehr viel geworden, da es bei unserem jetzigen Löhn von 18 Mark einem jeden sehr schwer fällt, etwas davon abzugeben. Das Opfer der Jeserith-Mitglieder — darunter auch zahlreiche Kolleginnen — ist um so größer als 18 Mark pro Woche einfach Hunger bedeuten. Ihre Leistung ist wahre Solidarität!

Quittung

Über eingegangene Befräge zur Abwehr der Unternehmerwillkür im Jahre 1924.

Vom 24. Januar bis 7. Februar gingen ein:

Lohnabzug der Angestellten im Hauptvorstand, 1. Rate 269,65 Mark, 2. Rate 269,65 Mk., 3. Rate 269,65 Mk. Lohnabzug der Angestellten in Chemnitz 52,— Mk., in Dauen 17,— Mk., im Gau Erz 77,— Mk. Durch Sammelstellen in den Zahnstellen Winsen 150,— Mk., Loitz 7,05 Mk., Blankenberg 54,— und 70,— Mk., Merseburg 50,— Mk